



Satzung
der
„Papillon – Die Dresdner Hospizstiftung“

geändert auf der Stiferversammlung am 06. Juni 2007

§ 1

Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Papillon – Die Dresdner Hospizstiftung“.
- (2) Diese nichtrechtsfähige Stiftung steht in der Trägerschaft und treuhänderischen Verwaltung der Bürgerstiftung Dresden. Die Bürgerstiftung Dresden handelt im Rechts- und Geschäftsverkehr für die unselbständige Stiftung.

§ 2

Zwecke der „Papillon – Die Dresdner Hospizstiftung“ und ihre Verwirklichung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Hospizidee in Dresden und dem Dresdner Umland. Die Stiftung verfolgt dabei im Sinne des § 53 Nr. 1 der Abgabenordnung mildtätige Zwecke durch die selbstlose Unterstützung von Schwerstkranken, Sterbenden und Trauernden, unabhängig ihrer Herkunft, Kultur und Religion, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe und den Beistand anderer angewiesen sind. Die Unterstützung der ehrenamtlichen Dienste steht dabei im Vordergrund.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Verankerung der Hospizidee in der Gesellschaft im Sinne eines Bewusstseinswandels
 - die finanzielle Unterstützung der ehrenamtlich in der Betreuung Schwerstkranker und Sterbender Tätigen für Aus-, Fort-, Weiterbildung sowie Supervisionen
 - Zuschüsse für Personalkosten der hauptamtlichen Koordinatoren für den Einsatz ehrenamtlicher Hospizhelfer
 - die Begleitung Trauernder
 - Unterstützung eines Netzwerkes von Hospizdiensten, die in ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen/Eigenbetrieben tätig werden.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen von Euro 25.000,- (in Worten fünfundzwanzigtausend) ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen ist die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7 AO.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Stifter und Gremienmitglieder erhalten keine über eine angemessene Aufwandsentschädigung hinausgehenden Zuwendungen aus Stiftungsmitteln

§ 5

Stiferversammlung

- (1) Die Stiferversammlung besteht aus den Stiftern und Zustiftern, d. h. aus Personen und Einrichtungen, die mindestens Euro 2.500,00 zum Stiftungsvermögen beigetragen haben.

Sie kann auf Vorschlag des Kuratoriums oder des Vorstandes um Personen oder Einrichtungen erweitert werden, die den Nachweis erbracht haben, dass sie sich durch Engagement im Sinne des Stiftungszweckes um die Belange des Dresdner Gemeinwesens und des Hospizdienstes verdient gemacht haben.

- (2) Juristische Personen und Einrichtungen können der Stiferversammlung nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person rechtsgültig zu ihrem Vertreter in der Stiferversammlung bestellen und dieses der Stiftung schriftlich mitteilen. Die Zugehörigkeit juristischer Personen und Einrichtungen zur Stiferversammlung endet mit der Auflösung der juristischen Person bzw. Einrichtung.
- (3) Die Zugehörigkeit natürlicher Personen zur Stiferversammlung endet mit dem Tod.
- (4) Die Stiferversammlung wird mindestens einmal in zwei Jahren vom Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von 28 Kalendertagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen. Sie ist ferner dann einzuberufen, wenn 10 % der Stifter und Zustifter, mindestens aber fünf Personen, dieses gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragen. Die Stiferversammlung ist bei satzungsmäßiger Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stifter und Zustifter beschlussfähig. Zu Beginn jeder Sitzung wählt die Stiferversammlung aus ihrer Mitte eine/n Protokollführer/in. Über die Ergebnisse der Sitzung sind Niederschriften anzufertigen, die von der/dem Protokollführer/in und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zuzuleiten sind. Beschlüsse der Stiferversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stifter und Zustifter gefaßt, wobei je Euro 2.500,00 Stiftungsbetrag/Zustiftungsbetrag eine Stimme gewähren.

- (5) Stiftungszwecke und –ziele können nur auf einer ordentlichen Stifternversammlung erweitert werden.
- (6) Andere Entscheidungen der Stiftungsversammlung können auch im Umlaufverfahren getroffen werden. Der Vorstand führt dieses Verfahren durch.

Die schriftlich im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse benötigen zu ihrer Wirksamkeit eine einfache Mehrheit der am Abstimmungsverfahren beteiligten Mitglieder der Stiftungsversammlung.

Alle Stifter sind innerhalb von vier Wochen vom Vorstand schriftlich über das Ergebnis des Abstimmungsverfahrens zu unterrichten.

§ 6

Vorstand

- (1) Das Entscheidungsgremium der nicht rechtsfähigen Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Er besteht aus fünf Personen und zwei Mitgliedern des Vorstandes der Bürgerstiftung Dresden, die mit beratender Stimme an seinen Sitzungen teilnehmen.
- (3) Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden auf Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Wahl der Mitglieder des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes der nicht rechtsfähigen Stiftung werden bis auf die beratenden Mitglieder der Bürgerstiftung Dresden von der Stifternversammlung gewählt.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Berufung des neuen Vorstandes fort.
- (3) Scheidet ein ordentliches Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, wählt die Stifternversammlung ein Ersatzmitglied. Ist im nach dem Ausscheiden folgenden Vierteljahr keine Stifternversammlung vorgesehen, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied kooptieren.
- (4) gestrichen

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand bestimmt über die Verwendung der Erträge der „Papillon – Die Dresdner Hospizstiftung“ im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Sollten der Stiftung bebaute oder unbebaute Grundstücke oder andere Sachwerte zugestiftet werden, unterliegen die Verwaltung oder Verwertung sowie alle Rechtsgeschäfte, die damit zusammenhängen, dem Vorstand der nicht rechtsfähigen Stiftung. Entscheidet er über deren Verkauf, ist diese Entscheidung für den Vorstand, die Geschäftsführung und den Vorstand der Bürgerstiftung Dresden bindend.
- (3) Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die nicht die Zwecke und Ziele der Stiftung berühren, eigenständig vornehmen, wenn die Abstimmung dazu einstimmig erfolgt.

§ 9

Beschlussfassung und Einberufung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner ordentlichen Mitglieder und ein Vertreter der Bürgerstiftung Dresden anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit seines Stellvertreters, den Ausschlag.
- (2) Eine Beschlussfassung in einem schriftlichen Umlaufverfahren ist möglich. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.
- (3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner ordentlichen und beratenden Mitglieder dies verlangt.

§ 10

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung wird durch den Treuhänder ausgeübt. Für die Übernahme von Arbeiten, die zur Erfüllung des Stiftungszwecks nötig sind, kann der Treuhänder auf Beschluss des Vorstandes Personen beschäftigen. Der Vorstand kann Richtlinien für ihre Arbeit erlassen. Eine Vergütung erfolgt aus den Erträgen ihres Stiftungskapitals oder wird aus Drittmitteln finanziert.

§ 11

Das Kuratorium

- (1) Die Stiftung kann ein Kuratorium einrichten. In das Kuratorium sollen Personen berufen werden, die sich in besonderer Weise für die Entwicklung und Gestaltung der Gesellschaft engagieren oder in diesem Zusammenhang außerordentliche Verdienste erworben haben.
- (2) Die Kuratoriumsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Kuratoriumsmitglieder werden durch den Vorstand der „Papillon – Die Dresdner Hospizstiftung“ auf die Dauer von vier Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig.
- (4) Das Kuratorium berät den Vorstand. Dieser kann sich dazu an einzelne Mitglieder des Kuratoriums wenden.
- (5) Das Kuratorium soll über die wesentlichen Vorgänge aus der Arbeit der „Papillon – Die Dresdner Hospizstiftung“ unterrichtet oder mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einberufen werden.
- (6) Entscheidungsbefugnisse über die Stiftung dürfen dem Kuratorium nicht übertragen werden.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.
- (8) Die Mitglieder des Kuratoriums sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

§ 12

Treuhandverwaltung

- (1) Die Bürgerstiftung Dresden verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Die Anlage des Kapitals erfolgt nach den Rahmenbedingungen, die der Vorstand der nicht rechtsfähigen Stiftung festlegt.
- (2) Sie vergibt die Stiftungsmittel nach den Beschlüssen des Vorstandes der „Papillon – Die Dresdner Hospizstiftung“. Die Bürgerstiftung Dresden legt dem Vorstand der „Papillon – Die Dresdner Hospizstiftung“ vier Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vor.
- (3) Die Bürgerstiftung Dresden belastet die Stiftung für die Grundleistungen jährlich mit einer Verwaltungskostenpauschale. Sie wird in gegenseitigem Einvernehmen festgesetzt.

§ 13

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks von der Bürgerstiftung Dresden und dem Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam die Auflösung der Stiftung oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Stiftungszweck hat gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung zu sein und auf dem Gebiet der Hospizarbeit zu liegen. Beschließt der Vorstand der unselbständigen Stiftung die Überführung der Stiftung in die rechtliche Selbständigkeit, erklärt sich die Bürgerstiftung Dresden mit der Umwandlung einverstanden.

§ 14

Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen an eine Nachfolgeorganisation oder eine Körperschaft mit ähnlicher Zielrichtung.
- (2) Diese hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden und muss gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sein.